

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: RT170227-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin Dr. L. Hunziker Schnider, Vorsitzende, Oberrichter Dr. H.A. Müller und Oberrichterin Dr. S. Janssen sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. C. Faoro

## Urteil vom 20. April 2018

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_

gegen

1. **Kanton Zürich,**

2. **Stadt Zürich,**

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

1, 2 vertreten durch Steueramt der Stadt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht Zürich vom 6. Dezember 2017 (EB171542-L)**

**Erwägungen:**

1. a) Mit Urteil vom 6. Dezember 2017 erteilte das Einzelgericht Audienz am Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) den Gesuchstellern und Beschwerdegegnern (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 7, Zahlungsbefehl vom 21. Juni 2017, definitive Rechtsöffnung für Staats- und Gemeindesteuern für das Jahr 2012 von Fr. 127'554.25 nebst Zins zu 4.5 % seit 21. Juni 2017 sowie aufgelaufenem Zins (Urk. 7 S. 3 f. = Urk. 10 S. 3 f.).

b) Gegen diesen Entscheid erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) mit Eingabe vom 27. Dezember 2017 innert Frist Beschwerde mit folgenden Anträgen (Urk. 9):

- "1. Die Vollstreckung des angefochtenen Urteils sei aufzuschieben soweit Rechtsöffnung gewährt worden ist;
2. Es sei die definitive Rechtsöffnung zu verweigern;
3. Eventualiter sei das Urteil der Vorinstanz aufzuheben;
4. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegnerin."

c) Der einverlangte Kostenvorschuss ging fristgerecht ein (Urk. 14 und 17). Mit Verfügung vom 16. Januar 2018 wurde der Beschwerde gegen das vorinstanzliche Urteil die aufschiebende Wirkung erteilt (Urk. 16 Disp. Ziff. 1). Mit Verfügung vom 21. Februar 2018 wurde den Gesuchstellern Frist zur Beschwerdeantwort angesetzt (Urk. 18). Innert Frist liessen sie sich nicht vernehmen. Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen.

2. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Es gilt das Rügeprinzip (ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 321 N 15). Dabei hat sich die beschwerdeführende Partei in der Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet (dazu BGer 5A\_247/2013 vom 15. Oktober 2013, E. 3; 5D\_65/2014 vom

9. September 2014, E. 5.4.1; 5A\_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je m.Hinw. auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (zum Nachweis des gerügten Mangels) sind im Beschwerdeverfahren jedoch ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Es herrscht grundsätzlich ein umfassendes Novenverbot sowohl für echte als auch unechte Noven (BGer 5A\_872/2012 vom 22. Februar 2013, E. 3; 5A\_405/2011 vom 27. September 2011, E. 4.5.3 m.w.Hinw.; ZK ZPO-Freiburghaus/Afheldt, Art. 326 N 4; vgl. immerhin auch BGE 139 III 466 E. 3.4 und BGer 4A\_51/2015 vom 20. April 2015, E. 4.5.1). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen genügenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden. Das gilt zumindest insoweit, als ein Mangel nicht geradezu ins Auge springt. Insofern erfährt der Grundsatz "iura novit curia" (Art. 57 ZPO) im Beschwerdeverfahren eine Relativierung (BK ZPO I-Hurni, Art. 57 N 21 und N 39 ff.).

3. Mit Verfügung vom 8. November (recte: 8. November 2017) setzte die Vorinstanz dem Gesuchsgegner eine Frist von 10 Tagen, um zum Rechtsöffnungsgesuch Stellung zu nehmen (Urk. 5). Diese Verfügung nahm der Gesuchsgegner am 16. November 2017 persönlich in Empfang (Urk. 6). Indes liess er sich innert Frist nicht vernehmen. Entsprechend ist die Vorinstanz zu Recht von dessen Säumnis ausgegangen und hat androhungsgemäss gestützt auf die Akten entschieden (Urk. 10 S. 2). Dieses Vorgehen beanstandet der Gesuchsgegner zu Recht nicht. Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift den Sachverhalt neu schildert (Urk. 9 Rz. 10 ff.), sind seine diesbezüglichen (im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachten) Behauptungen und die damit eingereichten Unterlagen daher grundsätzlich unzulässig und damit unbeachtlich (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

4. Die Vorinstanz erwog, die Gesuchsteller würden ihr Rechtsöffnungsgesuch auf den Einschätzungsentscheid für Staats- und Gemeindesteuern 2012 des kantonalen Steueramtes Zürich vom 28. Oktober 2013 sowie auf die dazugehörige Schlussrechnung des Steueramtes der Stadt Zürich vom 18. November 2013 stützen. Der Gesuchsgegner habe – entgegen den Ausführungen der Gesuchstel-

ler in ihrem Rechtsöffnungsgesuch – gegen den Einschätzungsentscheid beim kantonalen Steueramt des Kantons Zürich Einsprache erhoben. Dieses habe die Einsprache mit Entscheid vom 5. August 2016 in der Folge abgewiesen. Gemäss den Akten habe der Gesuchsgegner sodann gegen den Einspracheentscheid Beschwerde/Rekurs beim Steuerrekursgericht des Kantons Zürich erhoben, wobei dieses die Beschwerde sowie den Rekurs mit Entscheid vom 28. Februar 2017 abgewiesen habe, soweit es darauf eingetreten sei. Nachdem gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 28. Februar 2017 keine Beschwerde erhoben worden sei, sei dieser in Rechtskraft erwachsen (mit Verweis auf Urk. 4/4). Somit stelle die Schlussrechnung vom 18. November 2013 in Verbindung mit dem Einschätzungsentscheid vom 28. Oktober 2013 einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar (Urk. 10 E. 2.1. ff.).

5. Der Gesuchsgegner bringt dagegen zunächst vor, dass der der Rechtsöffnung zugrundeliegende Einschätzungsentscheid nichtig sei. Der Nichtigkeitsgrund bestehe vorliegend darin, dass die Gesuchsteller "wohl krass willkürlich" im Zusammenhang mit ihren Schätzungen betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2012 vorgegangen seien. Davon müsse vorliegend – trotz Fehlens entsprechender Unterlagen betreffend das Jahr 2012, die angesichts des Gesundheitszustands des Gesuchsgegners nicht hätten beigebracht werden können – bei Berücksichtigung der vorhandenen Vergleichszahlen betreffend das Steuerjahr 2014 zumindest ausgegangen werden. Auf welche Grundlagen die Gesuchsteller ihre Schätzungen stützten, sei jedenfalls nicht ersichtlich, zumal zumindest teilweise eine Gelegenheit zur Überprüfung der Schätzungen bestanden habe. Auch das Steuerrekursgericht habe sich nicht mit der Frage der Nichtigkeit befasst. Weiter spreche gegen das zu hoch eingeschätzte Einkommen im Jahr 2012, dass der Gesuchsgegner die Steuerforderungen nicht habe bezahlen können und deshalb seitens der Gesuchsteller zahlreiche Betreibungsverfahren eingeleitet worden seien. Der Verfahrensfehler sei derart schwerwiegend, dass die Veranlagungsverfügungen wohl auch betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2012 nichtig seien. Die Vorinstanz hätte von Amtes wegen prüfen müssen, ob die Veranlagungsverfügung, auf der die in Betreibung gesetzte Forderung beruhe, nichtig sei.

Dies habe sie unterlassen bzw. fälschlicherweise festgestellt, dass keine der Rechtsöffnung entgegenstehende Gründe vorhanden seien (Urk. 9 Rz. 27 ff.).

Im Rechtsöffnungsverfahren ist die Nichtigkeit des Rechtsöffnungstitels zwar von Amtes wegen zu prüfen, doch kann dessen Nichtigkeit nur in extremen Fällen berücksichtigt werden (BGer 5A\_950/2014 vom 16. April 2015, E. 3.7.4). Im Vollstreckungsverfahren ist nur dann von der Nichtigkeit eines zu vollstreckenden Entscheides auszugehen, wenn der Mangel derart gravierend ist, dass es dem Betroffenen nicht zuzumuten war, sich dagegen zu wehren, oder wenn er gerade wegen des Mangels gar keine Gelegenheit dazu hatte. Zudem muss der Mangel leicht erkennbar sein (Stücheli, Die Rechtsöffnung, Zürich 2000, S. 214). Als besonders schwerer inhaltlicher Mangel kommt beispielsweise eine mangelnde gesetzliche Grundlage für den Erlass des Entscheides oder ein Verstoß gegen ein unverzichtbares verfassungsmässiges Recht in Frage, wobei Willkür im Rechtsöffnungsverfahren nur dann gerügt werden kann, wenn sie derart krass ist, dass sie zur Nichtigkeit und nicht nur zur Anfechtbarkeit des zu vollstreckenden Entscheides führt (BGer 5A\_950/2014 vom 16. April 2015, E. 3.7.4.; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 128). Zusammengefasst sind demgemäss die Anforderungen an die Nichtigkeit eines Entscheides im Vollstreckungsverfahren noch höher anzusetzen als in übrigen Verfahren (*OGer ZH RT170130 vom 16. November 2017, E. 7c*).

Gemäss Aktenlage vor Vorinstanz lagen beim Einschätzungsentscheid keine derartigen Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Nichtigkeitsgrundes vor. Zu Recht ist die Vorinstanz daher (implizit) von keiner Nichtigkeit ausgegangen. Der Gesuchsgegner behauptet unter Hinweis auf die jüngste bundesgerichtliche Rechtsprechung (offenbar: BGer 2C\_679/2016 und 2C\_680/2016 vom 11. Juli 2017) nun, das kantonale Steueramt habe für das Jahr 2012 eine krass willkürliche Schätzung vorgenommen, was vorliegend zu einer Nichtigkeit führe (Urk. 9 Rz. 13 ff. und Rz. 29). Mit seinen Vorbringen im Beschwerdeverfahren vermag er ohnehin keine Willkür – und damit keine Nichtigkeit – im Sinne der Rechtsprechung aufzuzeigen: Er behauptet in seiner Beschwerdeschrift nicht, wie hoch sein Einkommen im Jahr 2012 in tatsächlicher Hinsicht gewesen sein soll und belegt

auch nicht, inwiefern sich die Schätzungen der Gesuchsteller in Bezug auf sein steuerbares Einkommen und Vermögen über die Jahre (in krasser Weise) erhöht haben sollen (siehe Urk. 9 Rz. 11). Der lediglich pauschale Hinweis auf seine Beschwerdeschrift an das Verwaltungsgericht Zürich betreffend das Steuerjahr 2014 (Urk. 9 Rz. 12 f.) genügt nicht. Aus dem (lediglich behaupteten) Umstand, dass der Gesuchsgegner seine Steuerforderungen nicht hätte bezahlen können und deshalb seitens der Gesuchsteller betrieben worden sei (Urk. 9 Rz. 32), lässt sich für sich noch keine (willkürlich) hohe Einschätzung ableiten. Abgesehen davon ist diese Behauptung angesichts des in der eingereichten Beschwerde betreffend das Steuerjahr 2014 angegebenen Bankguthabens (Urk. 12/4 S. 6) auch nicht nachvollziehbar. Schliesslich vermag auch das pauschale Vorbringen des Gesuchsgegners, es sei nicht ersichtlich, auf welche Grundlagen die Gesuchsteller (offenbar: in ihrem Einschätzungs- oder Einspracheentscheid) ihre Schätzungen stützten, keine Nichtigkeit im zuvor erwähnten Sinne zu begründen. Zusammengefasst liegen damit keine Anhaltspunkte für eine Nichtigkeit der Veranlagungsverfügung oder des Einspracheentscheids vor. Unter diesen Umständen kann die Frage, ob der Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren trotz der Regelung von Art. 326 Abs. 1 ZPO mit Noven zu hören ist, weil er Nichtigkeit geltend macht, offen bleiben.

6. Der Gesuchsgegner beanstandet im Weiteren, es liege kein gültiger Rechtsöffnungstitel vor. Dies aus folgenden Gründen:

a) Die von den Gesuchstellern vorgelegte Rechtskraftbescheinigung sei ungültig. Das kantonale Steueramt Zürich habe am 30. Oktober 2017 eine Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung betreffend die Staats- und Gemeindesteuern 2012 ausgestellt. Damit habe es indes die Rechtskraft des Entscheids des Steuerrekursgerichts bescheinigt, wozu es nicht zuständig gewesen sei. Eine gültige Vollstreckbarkeitsbescheinigung des (dafür zuständigen) Steuerrekursgerichts liege nicht vor (Urk. 9 Rz. 35 und 44 f.).

Gegen den als Teil des Rechtsöffnungstitels eingereichten Entscheid des Steuerrekursgerichts vom 28. Februar 2017 stand hinsichtlich der vorliegend in Betreuung gesetzten Staats- und Gemeindesteuern 2012 die Beschwerde an das Ver-

waltungsgericht des Kantons Zürich offen (vgl. Urk. 4/7 Disp. Ziff. 6 sowie § 153 StG/ZH). Diese ist ein ordentliches, suspensives und regelmässig reformatorisches Rechtsmittel (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A. 2013, § 153 N 4). Entsprechend oblag es den Gesuchstellern als Gläubigern nachzuweisen, dass der Schuldner das Rechtsmittel nicht ergriffen hatte (Stücheli, a.a.O., S. 224).

Die Gesuchsteller reichten vor Vorinstanz eine "Empfangsbestätigung" mit folgendem Inhalt ins Recht (Urk. 4/8):

"[...]  
Beschwerde/Rekurs in Sachen A.\_\_\_\_\_/ Schweizerische Eidgenossenschaft, Staat Zürich  
betreffend Direkte Bundessteuer 2012 und Staats- und Gemeindesteuern 2012  
[...]"

Unterzeichnete/r bestätigt, vom Steuerrekursgericht des Kantons Zürich

R-act. 18 = Einschätzungsakten nach Rechtskraft retour

empfangen zu haben. [...]"

Als Absender dieser "Empfangsbestätigung" erscheint gemäss Kopfzeile des Dokuments das Steuerrekursgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung. Adressiert ist das Schreiben an das "Kantonale Steueramt, Division Stadt Zürich". Gezeichnet wurde das Dokument am 2. Mai 2017 durch das kantonale Steueramt Zürich (Urk. 4/8). Des Weiteren reichten die Gesuchsteller vorinstanzlich ein als "Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigung" betitelt Dokument ins Recht, das ebenfalls namens des Kantonalen Steueramts unterzeichnet wurde. Darin wird unter Hinweis auf die zuvor erwähnte Empfangsbestätigung festgehalten, dass der Entscheid des Steuerrekursgerichts des Kantons Zürich, 1. Abteilung, in Rechtskraft erwachsen und deshalb vollstreckbar sei (Urk. 4/4). Angesichts des Hinweises des Steuerrekursgerichts, wonach die Akten "*nach Rechtskraft*" retourniert werden, durfte die Vorinstanz gestützt auf diese Urkunden im Sinne einer "prima facie"-Überprüfung von der Vollstreckbarkeit ausgehen, zumal der Gesuchsgegner im vorinstanzlichen Verfahren diesbezüglich keine Einwände vorbrachte (ZR 112 [2013] Nr. 17; BISchK 1986 S. 121 ff., S. 165; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 115). Dass die (formelle) Vollstreckbarkeitsbescheinigung

(Urk. 4/4) – wie vom Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren gerügt – letztlich von der falschen Instanz ausgestellt wurde, mag zutreffen. Indes vermag der Gesuchsgegner daraus nichts zu seinen Gunsten abzuleiten, zumal die (formelle) Bescheinigung lediglich den Regelfall darstellt und ein Nachweis der Vollstreckbarkeit auch anderweitig, insbesondere durch andere Urkunden erfolgen kann (BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 55; Stücheli, a.a.O., S. 226 f.). Inwiefern lediglich ein unterzeichnetes Dokument den (urkundlichen) Nachweis für die Vollstreckbarkeit zu erbringen vermögen könne (Urk. 9 Rz. 40), legt der Gesuchsgegner sodann nicht dar und ist auch nicht ohne Weiteres ersichtlich. Die Rechtsordnung sieht für den Urkundenbeweis nicht per se zwingend eine Unterschrift als Erfordernis vor. So geht insbesondere die ZPO in Art. 177 von einem weiten Urkundenbegriff aus, wobei die Unterschrift nicht als begriffsnotwendig erachtet wird (ZK ZPO-Klingler, Art. 254 N 4b sowie ZK ZPO-Weibel, Art. 177 N 8; vgl. auch Müller, DIKE-Komm-ZPO, Art. 177 N 21, wonach einem handschriftlich unterzeichneten Schriftstück in der Regel eine höhere Beweiskraft zukomme). Dafür, dass die "Empfangsbestätigung" ursprünglich nicht vom Steuerrekursgericht stammt, liegen im Weiteren keine Anhaltspunkte vor. Und schliesslich macht der Gesuchsgegner auch nicht etwa geltend, gegen den Entscheid des Steuerrekursgerichts Beschwerde erhoben zu haben. Die Vorbringen des Gesuchsgegners gehen damit insgesamt ins Leere. Eine Vollstreckbarkeitsbescheinigung für den Einspracheentscheid war sodann – entgegen der Auffassung des Gesuchsgegners (Urk. 9 Rz. 46) – angesichts dessen Weiterzugs nicht erforderlich.

b) Des Weiteren übersehe die Vorinstanz, so der Beschwerdeführer, dass kein Zustellnachweis betreffend die Schlussrechnung im Urteilszeitpunkt vorgelegen habe. Die Schlussrechnung sei gemäss den vorliegenden Unterlagen nicht per Einschreiben zugestellt worden. Es gebe damit keinen Beweis, dass die Schlussrechnung dem Beschwerdeführer korrekt eröffnet worden sei (Urk. 9 Rz. 53 ff.).

Das Rechtsöffnungsgericht hat – wie erwähnt – die Vollstreckbarkeit der als definitive Rechtsöffnungstitel eingereichten Urkunden von Amtes wegen zu prüfen. Vorliegend hat das die Schlussrechnung erlassende Steueramt der Stadt Zürich im Rechtsöffnungsgesuch unterschriftlich festgehalten, dass "gegen die Steuer-



und Zinsrechnung innerhalb der Rechtsmittelfrist keine Einsprache erhoben" worden sei und damit auch die Schlussrechnung in Rechtskraft erwachsen sei (Urk. 1 S. 2). Da eine Einsprache gegen die Schlussrechnung innert 30 Tagen beim Steueramt der Stadt Zürich zu erheben gewesen wäre, handelt es sich beim Steueramt der Stadt Zürich jedenfalls um die zuständige Behörde, die zum Erlass der Vollstreckbarkeitsbescheinigung der Schlussrechnung befugt war. Die Zustellung eines Entscheides ist nur dann speziell nachzuweisen, wenn diese vom Schuldner bestritten wird (ZR 112 [2013] Nr. 17 S. 71; vgl. auch BGer 5A\_264/2007 vom 25. Januar 2007, E. 3.3). Vorliegend hat der Gesuchsgegner die Zustellung der Schlussrechnung im vorinstanzlichen Verfahren indes nicht bestritten (und bestreitet diese im Übrigen auch im Beschwerdeverfahren nicht ausdrücklich). Entsprechend war die Bescheinigung des Steueramts der Stadt Zürich ausreichend für den Nachweis der Vollstreckbarkeit der Schlussrechnung und ein spezieller Zustellnachweis entbehrlich.

7. Weitere Beanstandungen enthält die Beschwerde nicht. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als unbegründet und ist entsprechend abzuweisen.

8. a) Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV auf Fr. 1'500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO) und mit seinem Kostenvorschuss zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

b) Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Den Gesuchstellern mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO), dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt.

3. Die Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Gesuchsgegner auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 10 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 127'554.25.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 20. April 2018

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. C. Faoro

versandt am:  
mc